



## Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

- Antragsteller -

bevollmächtigt:  
\*\*\*\*\*

gegen

**Freistaat Bayern**  
vertreten durch das Landratsamt A\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

- Antragsgegner -

beigeladen:  
**Gemeinde B\*\*\*\*\***  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

beteiligt:  
**Regierung der Oberpfalz**  
**als Vertreter des öffentlichen Interesses**  
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

wegen

Nachbarklage  
hier: Antrag nach §§ 80 a, 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 7. Kammer, ohne mündliche  
Verhandlung

**am 29. Juli 2025**

folgenden

### **B e s c h l u s s :**

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den  
Bescheid vom 17. Juli 2023 (Az. RO 7 K 23.1453) wird angeordnet.
- II. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

- III. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens zu  $\frac{1}{4}$ , der Antragsgegner zu  $\frac{3}{4}$ .
- IV. Der Streitwert wird auf 7.500,- EUR festgesetzt.

### Gründe:

#### I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung.

Er ist Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. \*\*\*\*\*1 und \*\*\*\*\*2 der Gemarkung A\*\*\*\*\* (ebenso alle nachfolgend genannten Flurnummern). Westlich der Grundstücke des Antragstellers befinden sich ein Sportplatz (Fl. Nrn. \*\*\*\*\*3 und \*\*\*\*\*4) und eine Schule (Fl. Nr. \*\*\*\*\*5).

Die Beigeladene beantragte am 8. März 2022 die Erteilung einer Baugenehmigung für die Grundstücke Fl. Nrn. \*\*\*\*\*3 und \*\*\*\*\*4. Die ursprüngliche Vorhabenbezeichnung im Formblattantrag wurde im Einvernehmen mit der Beigeladenen durch Roteintrag wie folgt geändert: *„Nutzungsänderung zur Nutzung des (Allwetter) Schulsportplatzes zur allgemeinen Nutzung als **Bolzplatz** für Kinder bis zu 14 Jahren außerhalb der Schulzeiten“*.

In der Baubeschreibung wird ausgeführt: Der bereits bestehende Schulsportplatz soll außerhalb der Schulzeit für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zur Verfügung stehen. Die Nutzungszeit ist beschränkt. Eine Nutzung an Sonn- und Feiertagen wird nicht gestattet. Es werden keine Spielgeräte aufgestellt.

In den Bauantragsunterlagen ist eine als Bestandteil der Baugenehmigung gestempelte schalltechnische Vorberechnung enthalten: Der Allwetterplatz solle zukünftig nach der schulischen Nutzung nachmittags (ab 15 bis 19 Uhr und an Samstagen von 9 bis 19 Uhr) außerschulisch durch Kinder und Jugendliche zum Fußball, Basketball und anderen Spielen genutzt werden. Am Wohngebäude des Antragstellers würden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach der 18. BImSchV in der Beurteilungszeit „Tagzeit, außerhalb der Ruhezeit“ überschritten. Entweder müsste die Personenzahl je Stunde reduziert oder die Nutzungszeit beschränkt werden. Wenn sichergestellt werden könne, dass nur Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, den Allwetterplatz wie einen Kinderspielplatz o.ä. nutzen würden, ergäben sich wegen § 22 Abs. 1a BImSchG keinerlei Einschränkungen.

Mit Bescheid des Landratsamtes A\*\*\*\* (nachfolgend: Landratsamt) vom 17. Juli 2023 wurde der Beigeladenen die beantragte Baugenehmigung unter Nebenbestimmungen erteilt:

- „1. *Der Schulsportplatz darf außerhalb der Schulzeiten von Montag bis Freitag von bis zu 15 Personen für maximal 2,5 Stunden und längstens bis 19:00 Uhr genutzt werden. Alternativ darf der Schulsportplatz außerhalb der Schulzeiten von Montag bis Freitag von bis zu 25 Personen für maximal 1,5 Stunden und längstens bis 19:00 Uhr genutzt werden.*
2. *An Samstagen darf der Schulsportplatz von bis zu 15 Personen für maximal 2,5 Stunden in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr genutzt werden. Alternativ darf der Schulsportplatz an Samstagen von bis zu 25 Personen für maximal 1,5 Stunden in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr genutzt werden.*
3. *Eine Nutzung des Schulsportplatzes an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet.*
4. *Es ist zu unterlassen das Gelände des Schulsportplatzes außerhalb der Schulzeiten durch Musik oder andere Tonwiedergaben aus Lautsprechern (z. B. Smartphone) zu beschallen.*
5. *Die Antragstellerin hat geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der unter der Ziffer II. Nummern 1-4 dieses Bescheides festgesetzten immissionsschutzrechtlichen Auflagen zu treffen.*
6. *Die schalltechnische Berechnung der Firma A\*\*\*\* vom 04.02.2022 ist Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.“*

Gegen den Bescheid vom 17. Juli 2023 hat der Antragsteller am 14. August 2023 durch seinen Prozessbevollmächtigten Klage zum Verwaltungsgericht Regensburg erheben lassen (Az. RO 7 K 23.1453), über die noch nicht entschieden ist. Mit Schreiben vom 2. April 2025 hat er um einstweiligen Rechtsschutz nachsuchen lassen.

Zur Begründung des Antrags wird im Wesentlichen vorgetragen: Früher sei ein Tor am Eingang zum Sportplatz angebracht gewesen und der damals auf dem Schulgelände wohnende Hausmeister habe dafür gesorgt, dass keine unbefugte Nutzung des Sportplatzes erfolge. Seit ca. 15 Jahren lebe kein Hausmeister mehr vor Ort und das Tor sei entfernt worden. Im Laufe der Jahre habe die außerschulische Nutzung durch Kinder und insbesondere auch Jugendliche und junge Erwachsene exzessive Maße angenommen, die zu unerträglichem Lärm sowie zu erheblichen weiteren Beeinträchtigungen durch Vermüllung und vulgäre Sprache führten. Das durch die Beigeladene im Sommer 2021 angebrachte Schild mit Nutzungsbeschränkungen habe zu keiner Besserung geführt. Die Baugenehmigung sei rechtswidrig. Der Bescheid verstoße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und sei in nachbarrechtsverletzender Weise unbestimmt, sowohl hinsichtlich des Nutzerkreises als auch der Nutzungszeiten. Es bleibe unklar, welche Maßnahmen die Beigeladene zur Einhaltung der Nebenbestimmungen

zu treffen habe. Die schalltechnische Berechnung sei in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft und die Privilegierung von Kinderlärm nach § 22 Abs. 1a BImSchG sei nicht anwendbar. Das Vorhaben sei bauplanungsrechtlich weder in einem reinen noch in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig. Es reiche nicht aus, lediglich die Vollziehung der Baugenehmigung auszusetzen, da – wie die Vergangenheit gezeigt habe – auch ohne Baugenehmigung weiterhin eine ungehinderte Nutzung durch die Jugendlichen erfolge.

Der Antragsteller beantragt wörtlich:

1. Die aufschiebende Wirkung der vom Antragsteller am 14. August 2023 erhobenen Anfechtungsklage (Az.: RO 7 K 23.1453) gegen den Bescheid des Landratsamts A\*\*\*\* vom 17. Juli 2023 (Az. \*\*\*\*) wird angeordnet.
2. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, unverzüglich der Gemeinde B\*\*\*\* mit einem für sofort vollziehbar erklärten Bescheid aufzuerlegen, von der vorgenannten Baugenehmigung keinen weiteren Gebrauch zu machen, d.h. insbesondere Maßnahmen zur Unterbindung der weiteren außerschulischen Nutzung des gegenständlichen Platzes zu ergreifen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antrag sei unbegründet. Die Eigenart der näheren Umgebung entspreche einem faktischen allgemeinen Wohngebiet, in dem der Bolzplatz regelzulässig sei. Die festgesetzten Nebenbestimmungen seien hinreichend bestimmt. Wie die Beigeladene die Einhaltung der Nebenbestimmungen gewährleisten liege in deren Hand. Der Anwendungsbereich des § 22 Abs. 1a BImSchG sei zwar – wie der Antragsteller zutreffend ausführe – nicht eröffnet. Die schalltechnische Berechnung habe aber dennoch zum Bestandteil des Bescheides gemacht werden können, da diese vollumfänglich der immissionsschutzrechtlichen Bewertung durch die Fachstelle Immissionsschutz zu Grunde gelegen habe.

Die Beigeladene hat sich weder zur Sache geäußert noch einen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten und die vorgelegte Behördenakte im gegenständlichen Eil- und Hauptsacheverfahren Bezug genommen.

## II.

1. Der zulässige Antrag gem. § 80a Abs. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212a Abs. 1 BauGB gerichtet auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage vom 14. August 2023 (Az. RO 7 K 23.1453) gegen die der Beigeladenen mit Bescheid vom 17. Juli 2023 erteilte Baugenehmigung ist begründet.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung hat dann Erfolg, wenn das Aussetzungsinteresse des Nachbarn das öffentliche Interesse am Sofortvollzug des streitgegenständlichen Verwaltungsakts bzw. das Vollzugsinteresse des Bauherrn überwiegt. Die vom Gericht vorzunehmende Interessenabwägung richtet sich regelmäßig nach den Erfolgsaussichten in der Hauptsache bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage.

Dabei kommt es im Rahmen einer Nachbarklage nicht darauf an, ob eine erteilte Baugenehmigung in objektiver Hinsicht umfassend rechtmäßig ist. Ein Nachbar kann eine Genehmigung nur dann mit Erfolg anfechten, wenn die Genehmigung ihm zustehende subjektiv-öffentliche Rechte verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Maßgeblich ist daher, ob der Nachbar in subjektiven Rechten verletzt wird, d.h. ob die Baugenehmigung gegen Vorschriften verstößt, die zumindest auch seinem Schutz dienen (vgl. z.B. BVerwG, U.v. 19.9.1986 – 4 C 8/84 – juris). Eine Rechtsverletzung kommt ferner nur insoweit in Betracht, als die Baugenehmigung überhaupt Regelungs- bzw. Feststellungswirkung entfaltet, d.h. soweit die ggf. verletzte drittschützende Rechtsvorschrift überhaupt zum Prüfgegenstand im Genehmigungsverfahren gehört.

Hiervon ausgehend ergibt die gebotene Interessenabwägung des Gerichts ein überwiegendes Aussetzungsinteresse des Antragstellers gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheides bzw. dem Vollzugsinteresse der Beigeladenen als Bauherrin. Die Klage wird bei summarischer Prüfung nach Aktenlage Erfolg haben, da die streitgegenständliche Baugenehmigung den Antragsteller in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Nach Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein, d.h. die im Bescheid getroffene Regelung muss für die Beteiligten – gegebenenfalls nach Auslegung – eindeutig zu erkennen und einer unterschiedlichen subjektiven Bewertung nicht zugänglich sein (vgl. BayVGh, B.v. 28.10.2015 – 9 CS 15.1633 – juris Rn. 18; B.v. 16.4.2015 – 9 ZB 12.205 – juris Rn. 7).

Soweit Dritte von einem Verwaltungsakt betroffen sind, muss dieser auch ihnen gegenüber bestimmt sein. Sie werden durch eine Unbestimmtheit jedoch nur dann in ihren Rechten verletzt, wenn sich diese gerade auf die Merkmale eines Vorhabens bezieht, deren genaue Festlegung erforderlich ist, um die Verletzung solcher Vorschriften auszuschließen, die dem Schutz des Dritten zu dienen bestimmt sind (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs/U. Stelkens, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 37 Rn. 4, beck-online). Lässt sich aufgrund eines Bestimmtheitsmangels der Baugenehmigung nicht genau feststellen, ob bzw. in welchem Maße das Vorhaben in Widerspruch zu nachbarschützenden Vorschriften steht, wird der Nachbar allein schon aus diesem Grund in seinen Rechten verletzt. Von daher genügt es für die Begründetheit der Anfechtungsklage, wenn für eine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme festgestellt wird, dass für den Nachbarn unzumutbare Auswirkungen durch das Vorhaben nicht auszuschließen sind (vgl. Leitsatz 3 des OVG Hamburg, B.v. 14.1.2019 – 2 Bf 176/18.Z – juris). Zu berücksichtigen sind für das Gebot der Rücksichtnahme in jedem Fall die dem Vorhaben zuzurechnenden Emissionen bzw. Immissionen, insbesondere der von ihm ausgehende Lärm.

Gemessen an diesen Grundsätzen ist die streitgegenständliche Baugenehmigung in nachbarrechtsverletzender Weise unbestimmt, weil sich der Nutzungsumfang, insbesondere der Nutzerkreis und die Personenzahl, sowie die Nutzungszeiten nicht eindeutig und zweifelsfrei aus der Baugenehmigung und den Antragsunterlagen ergeben. Diese Angaben sind jedoch erforderlich, um die Lärmimmissionen beurteilen zu können.

- a) Das streitgegenständliche Vorhaben kann nicht die Privilegierung des § 22 Abs. 1a BImSchG für sich beanspruchen, wovon auch sowohl der Antragsteller als auch der Antragsgegner übereinstimmend ausgehen. Hiernach sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkungen. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. Nach der Gesetzesbegründung gilt die Privilegierung im Hinblick auf Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen. Darunter sind kleinräumige Einrichtungen zu verstehen, die auf spielerische oder körperlich-spielerische Aktivitäten von Kindern zugeschnitten sind und die wegen ihrer sozialen Funktion regelmäßig wohngebietsnah gelegen sein müssen. Ballspielflächen für Kinder gehören hierzu; sie werden exemplarisch angeführt. Davon zu unterscheiden sind Spiel- und Bolzplätze sowie Skateranlagen und Streetballfelder für Jugendliche, die großräumiger angelegt sind und ein anderes Lärmprofil haben als Kinderspielplätze. Diese Anlagen werden von der Privilegierung nicht erfasst (BT-Drs. 17/4836, S. 6).

Im Gesetz werden als Beispiel für „ähnliche Einrichtungen“ Ballspielplätze genannt, die allerdings nur dann „ähnlich“ sind, wenn sie nach ihrem Zuschnitt und ihrer Funktion ausschließlich

für Kinder bestimmt sind. Nicht hierher gehören Spiel- und Bolzplätze für Jugendliche oder Skating-Anlagen, die sich nach Größe und Geräuschcharakter deutlich von Spielplätzen für Kinder unterscheiden. Ebenso wenig sind Sportanlagen im Sinne der 18. BImSchV „ähnliche Einrichtungen“, selbst wenn sich darauf auch Kinder unter 14 Jahren betätigen. Denn solche Anlagen dienen nicht ausschließlich zum Aufenthalt und zur Sportausübung von Kindern.

(Czajka in: Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, § 22 BImSchG, Rn. 71e)

Ein allgemeingültiger Begriff des Bolzplatzes besteht nicht. Im Allgemeinen wird als Bolzplatz eine Fläche bezeichnet, die der spielerischen und sportlichen Betätigung Jugendlicher und junger Erwachsener dient (Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller, 106. EL Januar 2025, 18. BImSchV § 1, beck-online, m.w.N.). Im Formblattantrag, im Bescheidskopf sowie in der (nicht mit Genehmigungsvermerk versehenen) Baubeschreibung (Bl. 6 d. Behördenakte) ist zwar eine Nutzung des Platzes lediglich für Kinder bis 14 Jahre angegeben. Allerdings wird in Ziffer II.6. des Bescheids die in den Antragsunterlagen gestempelte schalltechnische Berechnung vom 4. Februar 2022 zum Bestandteil des Genehmigungsbescheids gemacht. In dieser Berechnung wird ausgeführt, dass der Allwetterplatz „zukünftig (...) außerschulisch durch Kinder und Jugendliche zum Fußball, Basketball und anderen Spielen (...)“ genutzt werden kann (vgl. Bl. 8 d. Behördenakte). Es ist daher bereits unklar, ob wegen der Vorhabenbezeichnung als „Bolzplatz“ und den Ausführungen in der schalltechnischen Berechnung vom 4. Februar 2022 die Nutzung verbindlich auf einen Personenkreis von Kindern bis 14 Jahren beschränkt ist und bereits aus diesem Grund eine Privilegierung nach § 22 Abs. 1a BImSchG ausscheidet.

Jedenfalls handelt es sich bei dem gegenständlichen Schulsportplatz zur Nutzung als – wenn auch nur für Kinder bis 14 Jahren bestimmten – Bolzplatz nicht um eine kleinräumige Einrichtung, die nach dem gesetzgeberischen Willen von der Privilegierung umfasst sein soll. Denn dieser steht einem Kinder(ball)spielplatz als kleinräumige Einrichtung, die auf spielerische oder körperlich-spielerische Aktivitäten von Kindern zugeschnitten ist, nicht gleich (vgl. dazu auch BayVGH, B.v. 20. Oktober 2010 – 1 ZB 08.2638 –, Rn. 19, juris). Die Kinderlärm privilegierende Vorschrift des § 22 Abs. 1a BImSchG ist nicht anwendbar, wenn es sich bei der Einrichtung ihrer Ausstattung nach um einen Bolzplatz und nicht um eine Ballspielfläche für Kinder handelt (vgl. VGH BW, 2. Leitsatz, U.v. 23.5. 2014 – 10 S 249/14 –, juris).

Ausweislich der Luftbilder im Bayern-Atlas weist allein die mit einem Bodenbelag versehene Fläche des Schulsportplatzes mit Laufbahn und Sprungkuhle eine Fläche von rund 1.000 m<sup>2</sup> auf. In dem mit Genehmigungsvermerk versehenen Plan (Bl. 38 d. Behördenakte) sind die Grundstücke Fl. Nrn. \*\*\*\*\*3 und \*\*\*\*\*4 vollständig mit einer gestrichelten Linie umrahmt und mit dem Text „Schulhof mit Allwettersportplatz“ versehen, so dass sich bei einer (ebenfalls

unklaren) genehmigten Nutzung des gesamten Geländes eine Fläche von über 2.000 m<sup>2</sup> ergibt. In jedem Fall ist die Einrichtung damit nicht mehr als kleinräumig zu beurteilen.

Selbst wenn der streitgegenständliche Bolzplatz tatbestandlich unter den Begriff der „ähnlichen Einrichtung“ zu subsumieren wäre, so läge jedenfalls ein vom Regelfall abweichender Sonderfall vor. Dies ist der Fall, wenn besondere Umstände gegeben sind, zum Beispiel die Einrichtungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu sensiblen Nutzungen wie Krankenhäusern und Pflegeanstalten gelegen sind, oder sich die Einrichtungen nach Art und Größe sowie Ausstattung in Wohngebiete und die vorhandene Bebauung nicht einfügen (BT-Drs. 17/4836, S. 6). Zwar ist die Grundschule mit Schulhof und Allwettersportplatz bereits vorhanden und prägt insoweit die Umgebung mit (vgl. BayVGH, B.v. 22. August 2013 – 15 ZB 12.1984 –, Rn. 23, juris). Soweit es – wie hier – um eine außerschulische Nutzung geht, vermag eine solche Prägung angesichts der Größe des Vorhabens von jedenfalls rund 1.000 m<sup>2</sup> sowie der südlich der Heidestraße liegenden überwiegend lediglich einzeiligen, lockeren Wohnbebauung gleichwohl nicht dazu führen, dass sich die Nutzung als Bolzplatz einfügt. Es liegen daher auch besondere Umstände vor, die eine Abweichung vom Regelfall begründen.

- b) Für das streitgegenständliche Vorhaben sind die Richtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) zur näheren Bestimmung des Rücksichtnahmegebots jedenfalls entsprechend im Rahmen einer einzelfallbezogenen Betrachtung heranzuziehen, da es sich beim streitgegenständlichen Bolzplatz nicht um eine „Sportanlage“ im Sinn von § 1 18.BImSchV handelt (vgl. zum Streitstand Nomos-BR/Hesselbarth, 18. BImSchV/Hesselbarth, 3. Aufl. 2024, 18. BImSchV § 1 Rn. 15, beck-online, m.w.N.). Nach den Ergebnissen der schalltechnischen Berechnung vom 4. Februar 2022 werden die zulässigen Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet am maßgeblichen Immissionsort auf dem Grundstück des Antragstellers bereits bei einer Nutzung von 15 Personen in einem Zeitraum zwischen 15 und 19 Uhr außerhalb der Ruhezeit überschritten, so dass dahingestellt bleiben kann, ob die Eigenart der näheren Umgebung sogar einem reinen Wohngebiet entspricht.
- c) Die konkrete Festlegung des Nutzungsumfangs, insbesondere des Nutzerkreises und der Personenzahl, sowie der Nutzungszeiten sind somit Merkmale des Vorhabens, deren eindeutige und unmissverständliche Regelung erforderlich ist, um eine Verletzung des drittschützenden Gebots der Rücksichtnahme auszuschließen.

Weder aus dem Bescheid noch aus den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauantragsunterlagen lassen sich der Nutzungsumfang und die Nutzungszeiten eindeutig, zweifels- und widerspruchsfrei entnehmen. Zwar ist in den Ziffern II.1 bis 3 festgelegt, dass eine Nutzung des Platzes an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet ist, eine Nutzung an Samstagen zwischen

8 und 17 Uhr zulässig ist und eine Nutzung von Montag bis Freitag bis längstens 19 Uhr erlaubt ist. Die unklare Formulierung „außerhalb der Schulzeiten“ in Ziffer II.1 ermöglicht aber auch eine Nutzung in den (frühen) Morgenstunden vor der Schule. Des Weiteren bestehen Zweifel an einer eindeutigen Beschränkung der Nutzung auf Kinder bis 14 Jahre (s.o. unter II.1.a)). Nicht nachvollziehbar ist ferner die kombinierte Beschränkung auf eine bestimmte Personenanzahl und Nutzungsdauer unter II.1. und II.2. des Bescheids. Es erschließt sich nicht, welcher Nutzungsumfang bei einer in der Personenanzahl wechselnden Nutzung erlaubt ist. Wenn die Nutzung mit einer Personenanzahl von bis zu 15 Personen begonnen wird, ist dann aufgrund der Formulierung („alternativ“) an diesem Tag eine Nutzung von mehr als 15 Personen ausgeschlossen? Oder können auch weitere Personen hinzustoßen, solange die Nutzungsdauer von 1,5 Stunden und die Anzahl von 25 Personen nicht überschritten sind? Darf der Platz von bis zu 25 Personen für maximal 1,5 Stunden genutzt werden und ist im Anschluss eine weitere Nutzung durch bis zu 15 Personen für eine weitere Stunde oder sogar weitere 2,5 Stunden erlaubt? Wie verhält es sich, wenn der Platz zunächst von bis zu 15 Personen für eine Dauer von unter 1,5 Stunden genutzt wird und während dieser Nutzung eine oder mehrere weitere Personen hinzukommen? Ist dann die weitergehende Nutzung auf maximal 1,5 Stunden beschränkt, auch wenn vor Ablauf der 1,5 Stunden wieder Personen den Platz verlassen, so dass die Anzahl wieder bis zu 15 Personen liegt? Oder ist in diesem Fall eine weitere Nutzung bis zu 2,5 Stunden möglich, solange die Personenanzahl bis zu 15 Personen beträgt?

Diese Bestimmtheitsmängel werden auch nicht durch die in Ziffer II.6. zum Bestandteil des Genehmigungsbescheids gemachte schalltechnische Berechnung ausgeräumt – vielmehr steht diese mehrfach im Widerspruch zur Vorhabenbezeichnung im Formblattantrag und den Maßgaben im Bescheid. So ist in der schalltechnischen Berechnung von einer außerschulischen Nutzung durch Kinder und Jugendliche nachmittags (ab 15 Uhr bis 19 Uhr und an Samstagen von 9 bis 19 Uhr) die Rede. Im Formblattantrag, im Bescheidskopf sowie in der (nicht mit Genehmigungsvermerk versehenen) Baubeschreibung dahingegen eine Nutzung des Platzes lediglich für Kinder bis 14 Jahre angegeben (s.o.). In Ziffer II.2 des Bescheids wird die Nutzungszeit an Samstagen nicht von 9 bis 19 Uhr sondern von 8 bis 17 Uhr angeführt. Ferner wird in der schalltechnischen Berechnung unter dem Punkt „Bewertung Kinder und Jugendliche“ ausgeführt, dass der Allwetterplatz nur wie als „zulässig“ berechnet, genutzt werde. Zulässig ist nach der nachfolgenden Aufzählung u.a. eine Nutzung Montag bis Freitag bis zu 25 Personen für 2,5 Stunden am Tag **außerhalb Ruhezeit**. Eine Einschränkung der Nutzungszeiten in Bezug auf Ruhezeiten enthalten die Ziffern II.1. und II.2. des Bescheids jedoch nicht.

Der Baugenehmigung lässt sich zusammenfassend nicht mit der erforderlichen Sicherheit entnehmen, dass – im Sinne einer vorzunehmenden Worst-Case-Betrachtung – die maßgeblichen Immissionsrichtwerte auf den Grundstücken des Antragstellers nicht überschritten werden.

- d) Daran ändert auch das Kinder- und Jugendspieleinrichtungengesetz (KJG) nichts. Nach Art. 1 KJG regelt dieses die Zulässigkeit von Immissionen durch Geräusche von Kinder- und Jugendspieleinrichtungen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung (Satz 1). Es gilt für Kindertageseinrichtungen, Großtagespflegestellen und Kinderspieleinrichtungen sowie für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung im Freien, die überwiegend Jugendlichen zur Freizeitgestaltung, insbesondere auch der körperlichen Ertüchtigung, dienen (Satz 2). Nicht erfasst sind andere Anlagen für soziale Zwecke sowie Sportanlagen (Satz 3). Gemäß Art. 2 KJG sind die natürlichen Lebensäußerungen von Kindern, die Ausdruck natürlichen Spielens oder anderer kindlicher Verhaltensweisen sind, als sozialadäquat hinzunehmen. Für Jugendspieleinrichtungen gilt nach Art. 3 Abs. 1 KJG für die Beurteilung des von Jugendspieleinrichtungen ausgehenden Lärms die Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) mit der Maßgabe, dass die besonderen Regelungen und Immissionsrichtwerte für Ruhezeiten keine Anwendung finden.

Aus den bei der Frage der Anwendbarkeit des § 22 Abs. 1a BImSchG genannten Gründen (s.o. unter II.1.a)) handelt es sich beim streitgegenständlichen Vorhaben um keine Kinderspieleinrichtung im Sinne des Art. 1 KJG. Denn es ist bereits fraglich, ob ein Schulsportplatz, der einer außerschulischen Nutzung ohne ein pädagogisches Konzept oder einer Aufsicht, also ohne „Betreiber“ zugeführt werden soll, als Kinderspieleinrichtung im Sinne der Norm zu sehen ist oder ob es sich bei dem streitgegenständlichen Bolzplatz nicht vielmehr um eine Anlage für soziale Zwecke nach Art. 1 Satz 3 KJG handelt, die nicht vom Anwendungsbereich erfasst ist. Nach der Gesetzesbegründung gehört die Bildung, Erziehung und Betreuung in Großtagespflegestellen, Kindertageseinrichtungen und Kinderspieleinrichtungen untrennbar zum Wohnen. Erfahrungsreiche Lebensräume für Kinder seien in der Vergangenheit schrittweise zurückgedrängt worden und Kinder lebten unter Bedingungen, in denen kaum noch öffentliche Räume (Straßen, Plätze, Höfe) gefahrlos für Spielzwecke zur Verfügung stünden. Umso wichtiger sei es, z. B. in Kindertageseinrichtungen, die früher üblichen Spiel- und Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen und pädagogisch zu arrangieren. Es ginge darum, Kindern die Umgebung zu bereiten, in der sie sich entfalten und selbstständig forschend, aber gefahrlos ihre Umwelt entdecken könnten (vgl. LT-Drs. 16/8124, S. 6). Dies spricht dafür, dass der Anwendungsbereich nur dann eröffnet ist, wenn es sich nicht um einen bloßen zur „freien“

Nutzung bestimmten Raum für Kinder handelt, sondern die Einrichtung auch einen entsprechenden Betreiber hat. Dies ist bei dem gegenständlichen Bolzplatz zur außerschulischen Nutzung gerade nicht der Fall.

Jedenfalls ist unabhängig davon aufgrund der nicht eindeutig bestimmten und zweifelsfreien Festlegung des Nutzerkreises auf Kinder (s.o. unter II.1.a)) der Anwendungsbereich nach Art. 1 i.V.m. Art. 2 KJG nicht einschlägig.

Selbst wenn Art. 3 KJG zur Bewertung des vom Vorhaben ausgehenden Lärms maßgeblich sein sollte, so ist auch ohne eine Berücksichtigung von Ruhezeiten eine Rechtsverletzung des Antragstellers durch unzumutbare Lärmimmissionen wegen der Unbestimmtheit des Bescheids nicht ausgeschlossen, da nach der schalltechnischen Berechnung schon bei einer Nutzung von 15 Personen in einem Zeitraum zwischen 15 und 19 Uhr außerhalb der Ruhezeit die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV überschritten sind.

Nach alledem wird die Klage des Antragstellers aller Voraussicht nach Erfolg haben, so dass dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung stattzugeben war, zumal auch sonst keine Aspekte ersichtlich sind, die in einer solchen Situation ausnahmsweise doch den Interessen des Antragsgegners und der Beigeladenen am Vollzug der Baugenehmigung Vorrang einräumen würden.

2. Der Antrag gem. § 80a Abs. 3 Satz 1 VwGO i.V.m. § 80a Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 VwGO gerichtet auf Erlass eines sofort vollziehbaren Bescheides gegenüber der Beigeladenen, von der streitgegenständlichen Baugenehmigung keinen weiteren Gebrauch zu machen, hat keinen Erfolg.

Für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen, die im Ermessen des Gerichts steht, bedarf es eines hinreichend konkreten Grundes, weshalb eine solche Anordnung geboten ist. Allein der Umstand, dass die Beigeladene die Nutzung auf Grund der streitgegenständlichen Baugenehmigung bereits aufgenommen hat oder auch eine Nutzung vor Erteilung der Genehmigung erfolgte, genügt nicht. Die Beigeladene hat von der durch § 212a BauGB gesetzlich legitimierten Möglichkeit, mit der Verwirklichung und Nutzung eines baurechtlich genehmigten Bauvorhabens trotz eines anhängigen Nachbarrechtsbehelfs zu beginnen, Gebrauch gemacht. Grundsätzlich ist zu erwarten, dass die Beteiligten eine gerichtliche Entscheidung auf Aussetzung der Vollziehung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung auch ohne beigefügte Sicherungsmaßnahmen respektieren (vgl. BayVGh, B.v. 26.10.2009 – 2 CS 09.2121 –, Rn. 11 ff., juris). Für die von diesem Grundsatz abweichende Annahme, dass die Beigeladene und die Bauaufsichtsbehörde der in Ziffer I. des gerichtlichen Beschlusses angeordneten aufschiebenden Wirkung der Klage nicht in der gebotenen Weise Rechnung tragen würden, gibt

es im konkreten Fall keine Anhaltspunkte. Es mag sein, dass der Schulsportplatz in der Vergangenheit auch über das genehmigte Maß – insbesondere hinsichtlich des Personenkreises – genutzt worden ist. Daraus lässt sich aber nicht der Schluss ziehen, dass die Beigeladene die nunmehr angeordnete aufschiebende Wirkung der Klage durch eine weitere außerschulische Nutzung des Schulsportplatzes missachten würde und der Antragsgegner eine solche etwaige außerschulische Nutzung nicht durch geeignete Maßnahmen unterbinden würde.

3. Die Kostenentscheidung fußt auf § 155 Abs. 1 VwGO. Da die Beigeladene keinen Antrag gestellt hat und sich somit keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat, entsprach es nicht der Billigkeit, ihre außergerichtlichen Kosten teilweise für erstattungsfähig zu erklären bzw. ihr teilweise Kosten aufzuerlegen (vgl. §§ 154 Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO).
4. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung der Nrn. 1.1.1, 1.5. und 9.6.1. des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025. Der Antrag zu 1) wird nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG, § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung der Nrn. 1.5 und 9.6.1 des Streitwertkatalogs mit einem Streitwert von 5.000,- EUR bemessen. Hinsichtlich des Antrags zu 2), der auf die Verpflichtung des Antragsgegners gerichtet ist, der Beigeladenen mittels Bescheid aufzuerlegen von der Baugenehmigung keinen weiteren Gebrauch zu machen, ist ein Streitwert von 2.500,- EUR in Ansatz zu bringen. Für den Antrag auf Erlass einer Sicherungsmaßnahme ist auch dann ein eigenständiger Streitwert festzusetzen, wenn dieser gemeinsam mit dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt wird (vgl. NdsOVG, B.v. 1.4.2015 – 1 OA 38/15 – juris Rn. 2; VG Regensburg, B.v. 17.11.2020 – RO 7 S 20.2454). Mangels hinreichender Anhaltspunkte ist vorliegend für die beantragte Sicherungsmaßnahme der Auffangstreitwert von 5.000,- EUR zugrunde zu legen (vgl. § 52 Abs. 2 GKG), der im Hinblick auf den vorläufigen Charakter der Entscheidung nach § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung der Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs zu halbieren ist.

### **Rechtsmittelbelehrung**

(1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die **Beschwerde** ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeht (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung **zu begründen**. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

**Hinweis auf Vertretungszwang:** Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen.

Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

(2) **Streitwertbeschwerde:** Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg) einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

\*\*\*\*\*

Richterin am VG

\*\*\*\*\*

Richterin am VG

\*\*\*\*\*

Richterin